

Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

- 1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;
- 2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm oder weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;
- 4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Nebizinalgebrauche.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:  
Delbrück.

(Nr. 692.)

## Bekanntmachung,

betreffend die bei Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien &c. und bei Höherwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10 der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1) Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871 (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maasse und Meßwerkzeuge für Brenn-Materialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1 des Erlasses unter A, B und C genannten Maasse und Maßgefäße werden